

Der Volkswirt.

Wertzuwachsabgabe und Boden- speculation.

Von Dr. Karl Demmer.

Der Gesetzentwurf des Wiener Magistrats über die Einführung einer kommunalen Wertzuwachsabgabe, der durch die kürzlichen Beschlüßfassungen des Stadt- und Gemeinderates die wichtigsten Vorstufen zu seiner Gesetzgebung zurückgelegt hat, verfolgt außer dem Hauptziel des finanziellen Ertrages ein sozialpolitisches Nebenziel. Mehrere Bestimmungen des Entwurfes lassen unzweideutig die gesetzgeberische Absicht erkennen, die reine, nicht bau-tätige Bodenspeculation einzudämmen. Zur Erklärung des Verhältnisses dieser sozialpolitischen Absicht zum Grundprinzip der Steuer ist vorher der Werdegang des Gedankens der Wertzuwachssteuer zu berühren.

Nachdem die Erscheinung der dauernden Steigerung des Bodenwertes beobachtet und durch die Bodenrententheorie Ricardo's erklärt worden war, lag der Gedanke nahe, den durch die Allgemeinheit bewirkten Wertzuwachs auch wieder für die Allgemeinheit zu nützen. Eine tiefere Bewegung setzte aber erst ein, als John Stuart Mill vor einem halben Jahrhundert das Schlagwort vom „unverdienten“ Wertzuwachs prägte. Diese Formulierung regte zu sozialethischen Folgerungen an, welche anfänglich radikalster Natur waren. Man forderte einfach, daß die unverdiente Wertsteigerung zur Gänze „weggesteuert“ werde. In Deutschland agitierte hierfür der von Flürscheim 1888 gegründete Bund für Bodenbesitzreform. Als an Stelle dieses Bundes, ein Dezennium später, der von Damaschke geleitete Bund der deutschen Bodenreformer trat, wurde die Forderung der völligen Inanspruchnahme der Grundrente zwar fallen gelassen. Immerhin gehen aber noch die Forderungen der Bodenreformer sehr weit. Die theoretischen Ideengänge der Bodenreformer haben denn auch der Kritik nicht standgehalten.

Erst die gesetzgeberische Arbeit, die in Deutschland seit 1904 bei Erlassung von beinahe 700 Steuerverordnungen geleistet wurde, hat sowohl die finanzielle Brauchbarkeit des Grundgedankens erwiesen als auch die Grenzlinien seiner Tragweite umschrieben. Die deutschen Gemeindesteuerverordnungen und auch das spätere deutsche Reichsgesetz vom 14. Februar 1911 stützen die Steuer nicht mehr auf die erbliche Verwerflichkeit der Grundrente, sondern auf die durch den

Den wesentlichsten Einfluß hat natürlich die Rückzahlung von Zinsen im letzten Fall. 100,000 F. unter Einzahlung eines einber-leibten Kaufschillinges von 60,000 F. ge-kauft hat, nach 20 Jahren um 150,000 F. ver-häuft, so machen allein die gezahlten Zins-zinsen mehr als den zu verbleibenden Wert-zuwachs aus. Der obeligen Wertsteigerung entspricht hier nicht ein Subjektiver Gewinn, die Zinsen wollen nun allerdings überhand nehmen als eine Abgabe vom obeligen Wert-zuwachs anfallen. Diese Zinsleistung wäre aber, obwohl sie in der Fassung der Gesetzgebung nicht abgelehnt wurde, nach sozialpolitischer Anschauung, da das aufgefällige